



Himmelsstürmer Lahn e.V.
Michael Friedchen
Unter dem Rotdorn 13

35578 Wetzlar

Gmund, 3. April 2008 Kla

Entwurf

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Niederkleen", 35428 Niederkleen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Himmelsstürmer Lahn e.V. vom 8.12.2007 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 94, 95, 96, 126, 141, 142, 143 (Starts und Landungen), Gemarkung Niederkleen (Langerlerhof. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2009. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Bereich der Streuobstwiese nordwestlich der Schleppstrecke, die Waldkante und das Moor im westlichen Bereich dürfen nur bei Überlandflügen mit ausreichender Flughöhe (mind. 500 ft / GND) überflogen werden.
2. Das Naturschutzgebiet am Steinbruch östlich des Schleppgeländes darf ebenfalls nur mit einer ausreichenden Flughöhe (mind. 500 ft GND) überflogen werden.
3. Zur Bundesstraße ist ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
4. Der Flugbetrieb darf frühestens 1 Stunde nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. *mind. 1 Std vor Sonnenuntergang zu beenden.*
5. Bei Jagdbetrieb (Gesellschaftsjagden) im Umfeld der Schleppstrecke ist in Abstimmung mit dem örtlichen Jagdpächter der Flugbetrieb einzustellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 8.12.2007 wurde durch den Verein Himmelsstürmer Lahn e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG im Bereich der Gemeinde Niederkleen (Lkr Gießen) gestellt.

Im Vorfeld des Zulassungsverfahrens hatte der Verein bereits direkt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen beteiligt und informiert. Mit Datum des 27.03.2007 teilte die Naturschutzbehörde Gießen mit, dass dem

beabsichtigten Flugbetrieb aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann. Unter anderem sei das Landschaftsschutzgebiet Taunus betroffen. Eine Befreiung wurde nicht in Aussicht gestellt. Darüber hinaus seien diverse Tierarten und deren Lebensräume beeinträchtigt.

Mit Datum des 17.12.2007 teilte der antragstellende Verein dem Landkreis Gießen mit, dass die Gründe der Ablehnung nicht nachvollziehbar seien. Eine Beeinträchtigung auf der intensiv von der Landwirtschaft genutzten Fläche sei nicht zu erkennen. Mit Datum des 12.2.2008 beteiligte der DHV die Untere Naturschutzbehörde nach § 13 VwVfG).

Zur Klärung des Sachverhaltes fand mit Datum des 6. März 2008 ein gemeinsamer Ortstermin mit allen Beteiligten statt. Bei diesem Termin konnte geklärt werden, dass sich die geplante Schleppstrecke inzwischen nicht mehr in dem Landschaftsschutzgebiet befindet (Aktuelle Änderung der LSG Grenzen). Zudem wurde der Flugraum erläutert und konkret festgelegt. Insbesondere wurden Überflughöhen für sensible Bereiche definiert.

Mit Schreiben vom ... wurde durch die Untere Naturschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme abgegeben

.....

.....

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 7.3.2008 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb